

Richtlinien für Betrieb und Nutzung von Begegnungsräumen

(Ausgenommen sind: Siedlungslokale und BEP-Atelier)

1. Zweck

Die BEP-Baugenossenschaft fördert das gemeinschaftliche Zusammenleben, den sozialen Austausch sowie Selbsthilfe und Mitverantwortung. Begegnungsräume dienen als Orte der Begegnung, des Austauschs und der gemeinschaftlichen Aktivitäten. Sie stärken den sozialen Zusammenhalt sowie die Identifikation mit der Siedlung und der BEP-Baugenossenschaft.

Diese Richtlinien gelten als Orientierungsrahmen für die Erstellung und Überarbeitung der Nutzungsreglemente der einzelnen Begegnungsräume.

2. Grundsätze der Nutzung

Begegnungsräume stehen allen Bewohner:innen der jeweiligen Siedlung für gemeinschaftliche Nutzungen grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Sie können für Treffen, Austausch, Verweilen, Spielen, Lesen und vergleichbare Aktivitäten genutzt werden.

Siedlungskommissionen, Aktiv- und Interessengruppen, Quartiergruppen und Vereine mit Bezug zur Siedlung sowie BEP-Geschäftsstelle und BEP-Vorstand sind zur kostenfreien Nutzung berechtigt.

Private Nutzungen durch Bewohner:innen sind gegen eine vereinbarte Raummiete zulässig. Nutzungen durch externe Anspruchsgruppen benachbarter Siedlungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der BEP-Geschäftsleitung. Die Nutzung der Begegnungsräume durch nicht in der Siedlung wohnhafte Personen oder Organisationen zu eigenen Zwecken ist ausgeschlossen.

Bei offenen Aktivitäten für die Siedlung dürfen Kosten für Leistungen auf die Teilnehmenden verteilt werden, sofern die Teilnahme allen Bewohner:innen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation offensteht.

3. Organisation und Verantwortung

Der Betrieb der Begegnungsräume erfolgt nach dem Prinzip der Selbstorganisation. Die Verwaltung obliegt einer Betriebsgruppe oder einer verantwortlichen Person, die jeweils aus der Bewohnerschaft hervorgehen. Das Engagement erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Die Betriebsgruppe ist erste Anlaufstelle für die Nutzer:innen und berichtet bei Bedarf einmal jährlich an der Siedlungsversammlung über den Betrieb.

4. Nutzungsreglement

Für jeden Begegnungsraum ist durch die Betriebsgruppe ein eigenes Nutzungsreglement zu erstellen. Dieses basiert verbindlich auf diesen Richtlinien und bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die BEP-Geschäftsstelle sowie der anschliessenden Genehmigung durch die Bewohner:innen an der Siedlungsversammlung. Es regelt insbesondere: Nutzergruppen, Nutzungsarten und -zeiten, Reservation und Zugänglichkeit, Kosten, Benutzungsgrundsätze, Raumverwaltung, Inventar sowie Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz.

5. Verbindliche Vorgaben

Der Zugang zu den Begegnungsräumen steht grundsätzlich allen Bewohner:innen der jeweiligen Siedlung offen. Die Aktivitäten haben respektvoll zu erfolgen und dürfen niemanden abwerten oder ausschliessen; es ist sicherzustellen, dass die Nutzung allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder anderen Aspekten ihrer Persönlichkeit offensteht. Veranstaltungen und Anlässe mit parteipolitischen Inhalten sowie mit religiösen Inhalten, die der Glaubensausübung, Missionierung oder als Gottesdienst dienen, sind ausgeschlossen.

Für Schäden jeglicher Art haften die Nutzer:innen. Die BEP-Baugenossenschaft lehnt jegliche Schadensansprüche infolge der Raumbenützung ab. Während der Raumnutzung entstandene Schäden sind der Betriebsgruppe zu melden. Die Betriebsgruppe wiederum meldet diese der BEP-Geschäftsstelle.

Die BEP-Baugenossenschaft erfüllt ihre Verkehrssicherungspflicht und stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicher, dass von den Begegnungsräumen sowie der dazugehörigen Infrastruktur keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Ungeachtet dessen erfolgt die Nutzung der Begegnungsräume und ihrer Infrastruktur auf eigenes Risiko.

Fluchtwege und sicherheitsrelevante Zugänge müssen jederzeit frei und uneingeschränkt zugänglich bleiben; es gelten die anwendbaren Brandschutz- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für das Verhalten der minderjährigen Personen, die sich in den Begegnungsräumen aufhalten.

Reinigung und Ordnung nach der Nutzung liegen in der Verantwortung der Nutzer:innen. Eine entsprechende Kontrolle der Reinigung und des Inventars hat durch die Betriebsgruppe zu erfolgen.

Auf andere Bewohner:innen und die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Übermässige Lärm- und Geruchsimmissionen sind zu vermeiden.

6. Finanzen

Einnahmen aus Raummieten sind zur Deckung der Betriebskosten, für Ersatz und Anschaffungen von Kleinmaterial oder für gemeinschaftliche Aktivitäten zu verwenden. Der Betrieb der Begegnungsräume erfolgt nicht gewinnorientiert.

7. Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit erfolgt je nach Siedlung mit dem Wohnungsschlüssel oder über ein Reservationssystem, das durch die Betriebsgruppe organisiert wird.

8. Unterhalt und Infrastruktur

Die Wartung, Instandhaltung und der Ersatz der technischen Geräte sowie der Grundmöblierung im Innen- und Aussenbereich und der Beleuchtung liegt in der Verantwortung der BEP-Geschäftsstelle.

Die Unterhaltsreinigung sowie die Grundreinigung der Begegnungsräume erfolgen in festgelegten periodischen Intervallen durch die BEP-Geschäftsstelle.

Die Betriebsgruppe führt einmal jährlich ein Inventar durch.

9. Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien wurden von der BEP-Geschäftsleitung am 09. Juni 2026 genehmigt und treten per 01. Juli 2026 in Kraft.